Folie 1

UIMC®

Datenschutz im Verein

Dr. Heiko Haaz

Sportstammtisch in Neukirchen-Vluyn, 21.10.2018

UIMC Dr. Vossbein GmbH & Co KG
Nützenberger Straße 119
42115 Wuppertal
E-Mail: consultants@uimc.de
Tel. 0202 / 265 74 - 0
Fax: 0202 / 265 74 - 19
Internet: www.UIMC.de

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschutzt.
Jede Verwertung, Vervielfältigung, Bearbeitung etc., die nicht vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der UIMC. Dieses Werk wird nur festgelegten Mitarbeitern der Unternehmung zur Verfügung gestellt und ist für eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte nicht vorgesehen. Es gelten die beigefügten Lizenzbestimmungen.

Folie 2

UIMC®

Dr. Heiko Haaz

Partner

- Industriekaufmann; Studium der Wirtschaftswissenschaften Abschluß Diplom-Kaufmann
- Datenschutzberatung in verschiedenen Branchen
- Datenschutzbeauftragter in verschiedenen Unternehmen / Branchen
- Dissertation:
  Der Datenschutzbeauftragte: Aufgaben und Anforderungen des Tätigkeitsfeldes eines Datenschutzbeauftragten; Organisatorische Merkmale, Rechtliche Aspekte, Konkrete Lösungsansätze
- Partner der UIMC

Folie 3

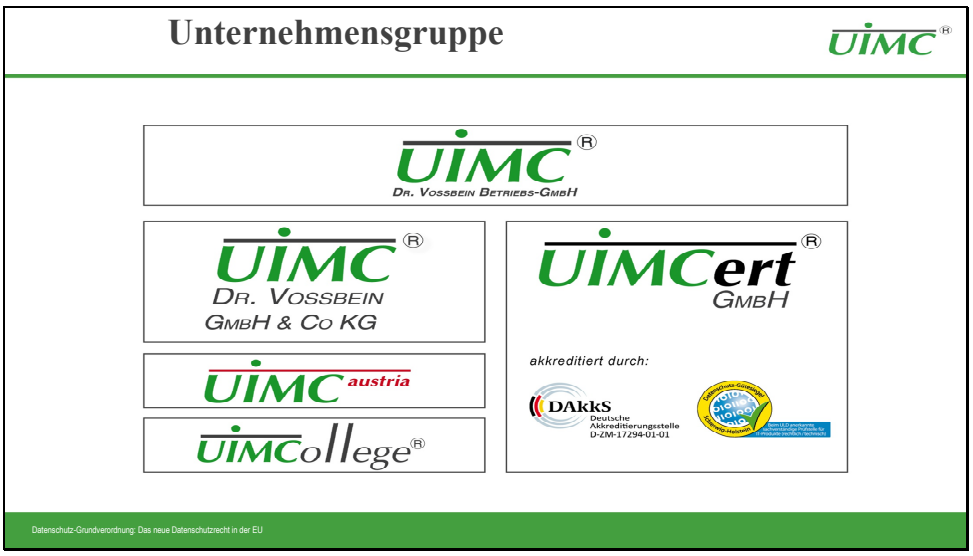
Unternehmensgruppe
UIMC
UIMC
Dr. Vossbein Betriebs-GmbH
UIMC
Dr. Vossbein
GmbH & Co KG
UIMC austria
UIMCollege
UIMCert
GmbH
akkreditiert durch:
DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-ZM-17294-01-01
Datenschutz-Grundverordnung: Das neue Datenschutzrecht in der EU

Folie 4

UIMC
Dienstleistungen
Datenschutz
Von einzelnen Stellungnahmen und Tools bis zur Über-
nahme der externen Datenschutzbeauftragung
Informationssicherheit
Aufbau eines Informationssicherheits-Managementsys-
tems bis zur Zertifizierungsreife
Organisations- / Strategie-Beratung
Beratungsleistungen in konzeptionellen und
strategischen Fragestellungen
Analyse / Auditierung
Planung & Beratung
Konzept-Erarbeitung
Schulung & Sensibilisierung
Umsetzung (mit Tools)
Datenschutz-Grundverordnung: Das neue Datenschutzrecht in der EU

Folie 5

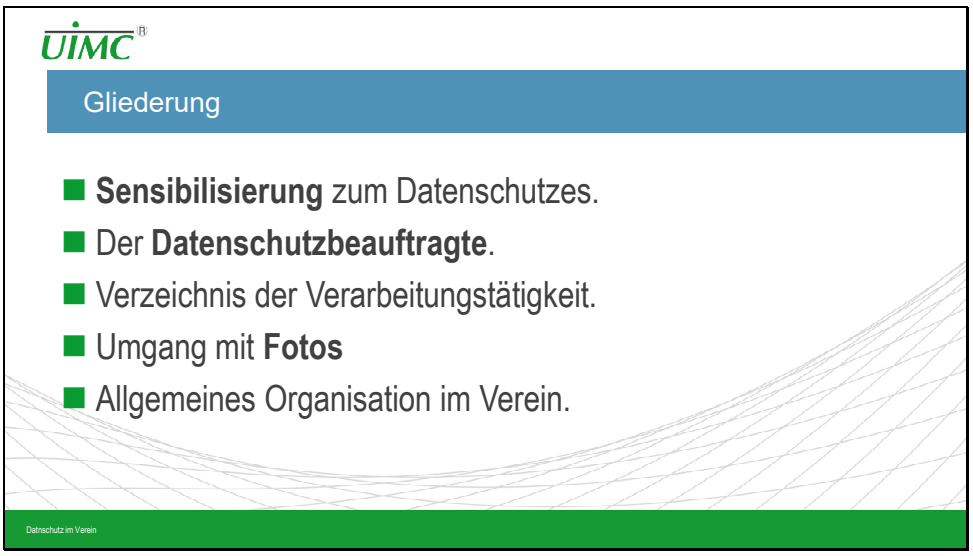
UIMC
Gliederung
Sensibilisierung zum Datenschutzes.
Der Datenschutzbeauftragte.
Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit.
Umgang mit Fotos
Allgemeines Organisation im Verein.
Datnschutz im Verein

Folie 6

Sensibilisierung zum Datenschutz

Folie 7

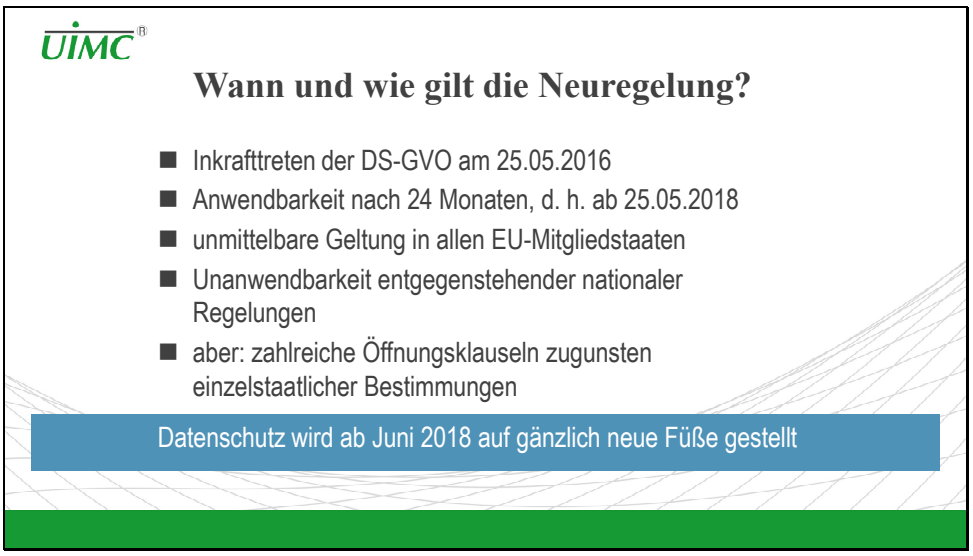
UIMC
Wann und wie gilt die Neuregelung?
Inkrafttreten der DS-GVO am 25.05.2016
Anwendbarkeit nach 24 Monaten, d. h. ab 25.05.2018
unmittelbare Geltung in allen EU-Mitgliedstaaten
Unanwendbarkeit entgegenstehender nationaler Regelungen
aber: zahlreiche Öffnungsklauseln zugunsten einzelstaatlicher Bestimmungen
Datenschutz wird ab Juni 2018 auf gänzlich neue Füße gestellt

Folie 8

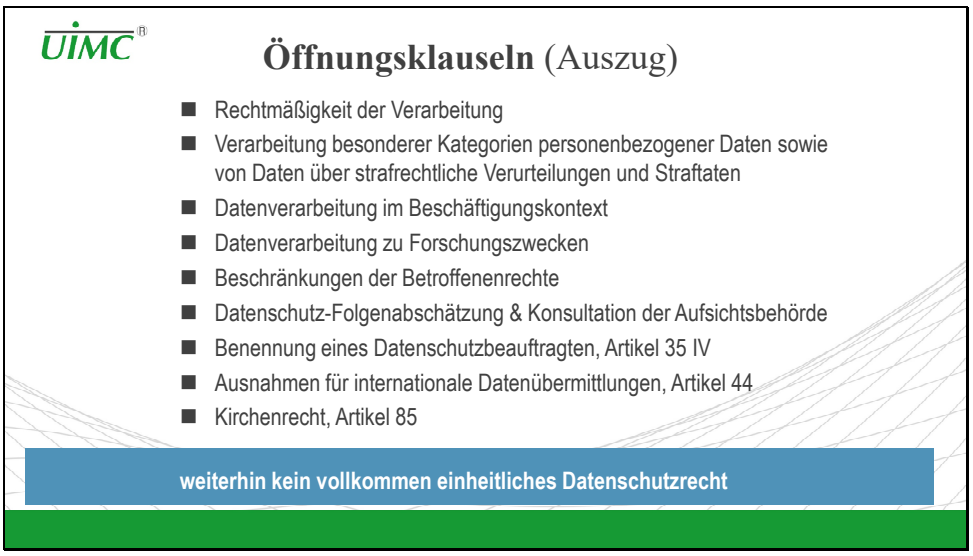
UIMC
Öffnungsklauseln (Auszug)
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
Datenverarbeitung zu Forschungszwecken
Beschränkungen der Betroffenenrechte
Datenschutz-Folgenabschätzung & Konsultation der Aufsichtsbehörde
Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Artikel 35 IV
Ausnahmen für internationale Datenübermittlungen, Artikel 44
Kirchenrecht, Artikel 85
weiterhin kein vollkommen einheitliches Datenschutzrecht

Folie 9

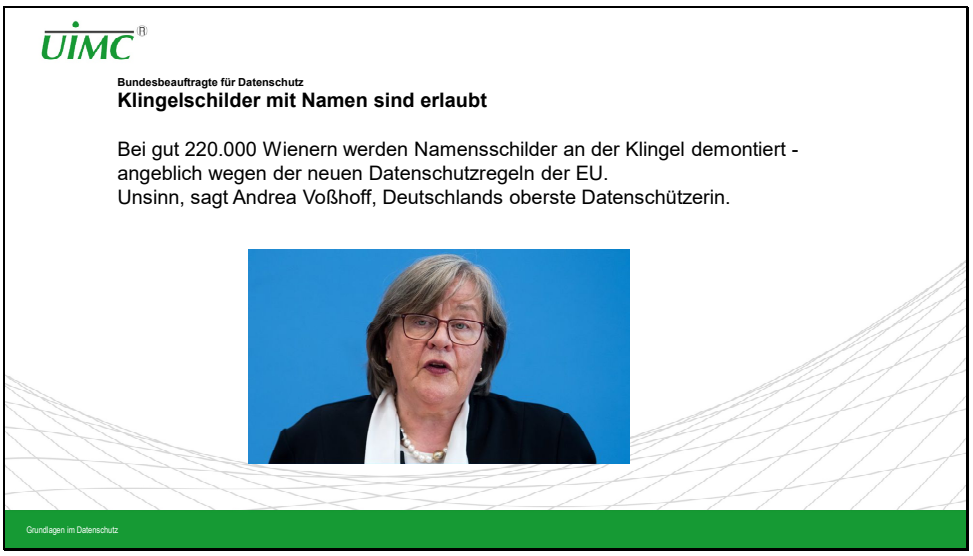
UIMC
Bundesbeauftragte für Datenschutz
Klingelschilder mit Namen sind erlaubt
Bei gut 220.000 Wienern werden Namensschilder an der Klingel demontiert - angeblich wegen der neuen Datenschutzregeln der EU.
Unsinn, sagt Andrea Voßhoff, Deutschlands oberste Datenschützerin.
Grundlagen im Datenschutz

Folie 10

UIMC
Die DSGVO
GOOGLE etc.
ZU KLEIN
DSGVO
ZU GROSS
DSGVO
#18
Grundlagen im Datenschutz

Folie 11

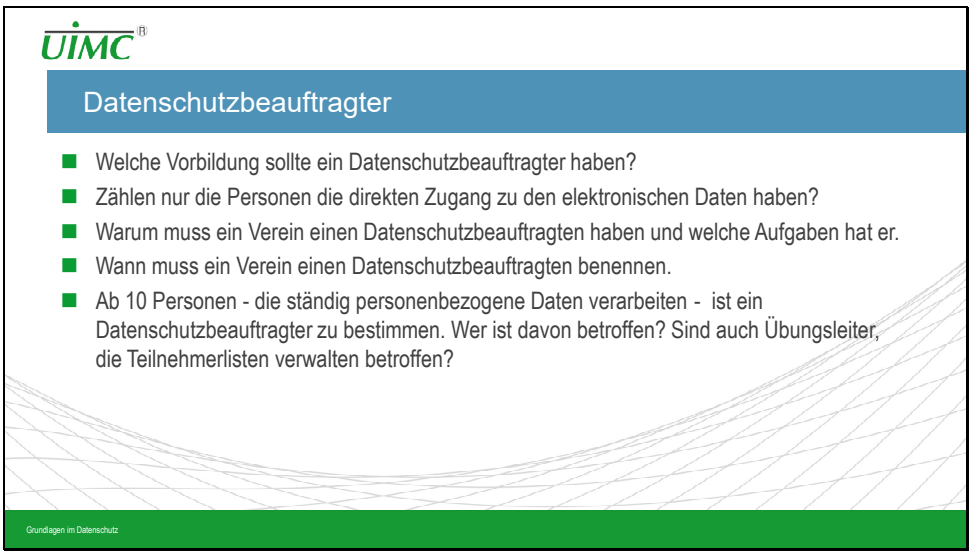
UIMC
Datenschutzbeauftragter
Welche Vorbildung sollte ein Datenschutzbeauftragter haben?
Zählen nur die Personen die direkten Zugang zu den elektronischen Daten haben?
Warum muss ein Verein einen Datenschutzbeauftragten haben und welche Aufgaben hat er.
Wann muss ein Verein einen Datenschutzbeauftragten benennen.
Ab 10 Personen - die ständig personenbezogene Daten verarbeiten - ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestimmen. Wer ist davon betroffen? Sind auch Übungsleiter, die Teilnehmerlisten verwalten betroffen?
Grundlagen im Datenschutz

Folie 12

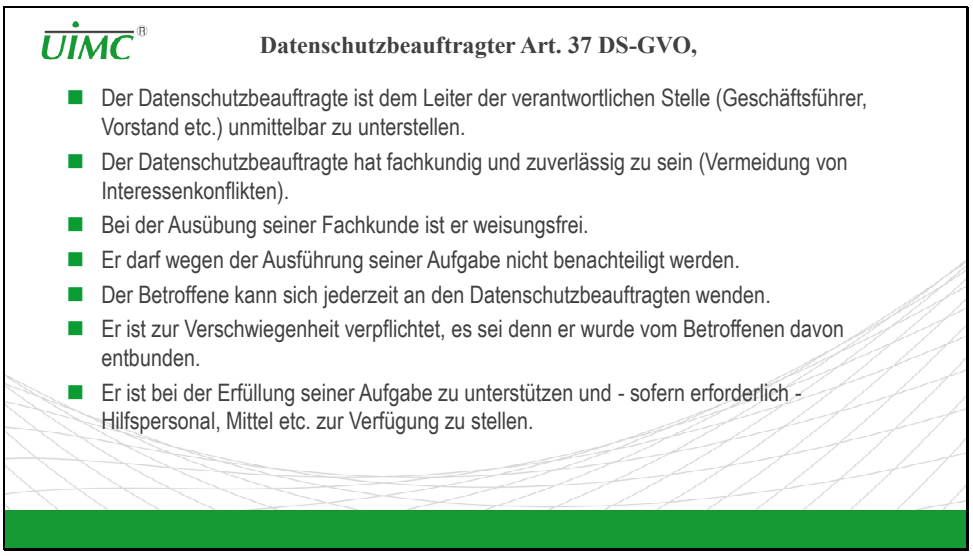
UIMC
Datenschutzbeauftragter Art. 37 DS-GVO,
Der Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der verantwortlichen Stelle (Geschäftsführer, Vorstand etc.) unmittelbar zu unterstellen.
Der Datenschutzbeauftragte hat fachkundig und zuverlässig zu sein (Vermeidung von Interessenkonflikten).
Bei der Ausübung seiner Fachkunde ist er weisungsfrei.
Er darf wegen der Ausführung seiner Aufgabe nicht benachteiligt werden.
Der Betroffene kann sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden.
Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn er wurde vom Betroffenen davon entbunden.
Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und - sofern erforderlich - Hilfspersonal, Mittel etc. zur Verfügung zu stellen.

Folie 13

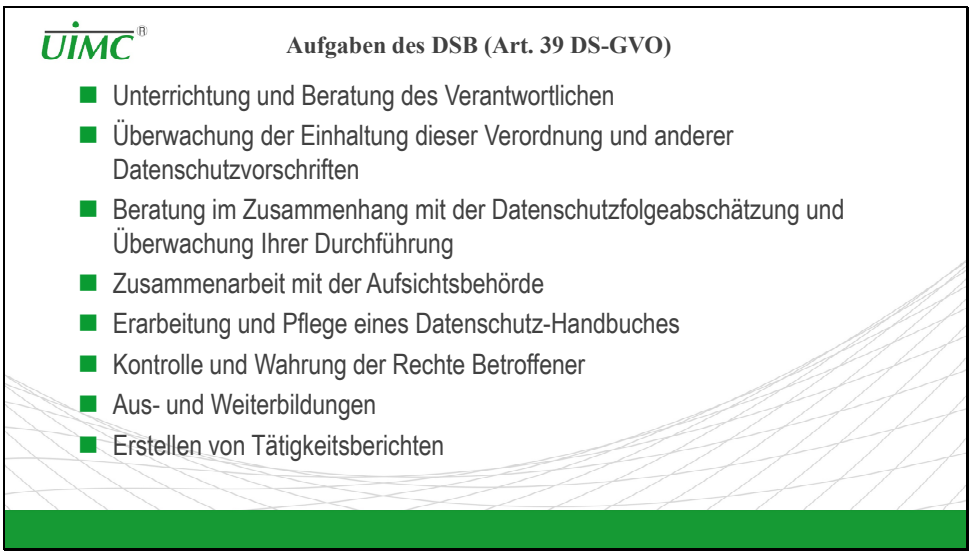
UIMC
Aufgaben des DSB (Art. 39 DS-GVO)
Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen
Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und anderer Datenschutzvorschriften
Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutzfolgeabschätzung und Überwachung Ihrer Durchführung
Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
Erarbeitung und Pflege eines Datenschutz-Handbuches
Kontrolle und Wahrung der Rechte Betroffener
Aus- und Weiterbildungen
Erstellen von Tätigkeitsberichten

Folie 14

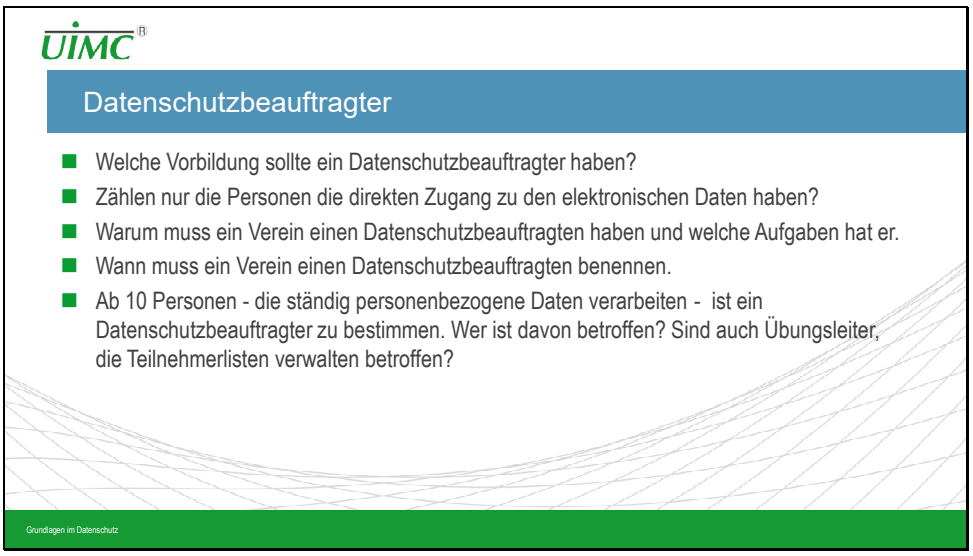
UIMC
Datenschutzbeauftragter
Welche Vorbildung sollte ein Datenschutzbeauftragter haben?
Zählen nur die Personen die direkten Zugang zu den elektronischen Daten haben?
Warum muss ein Verein einen Datenschutzbeauftragten haben und welche Aufgaben hat er.
Wann muss ein Verein einen Datenschutzbeauftragten benennen.
Ab 10 Personen - die ständig personenbezogene Daten verarbeiten - ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestimmen. Wer ist davon betroffen? Sind auch Übungsleiter, die Teilnehmerlisten verwalten betroffen?
Grundlagen im Datenschutz

Folie 15

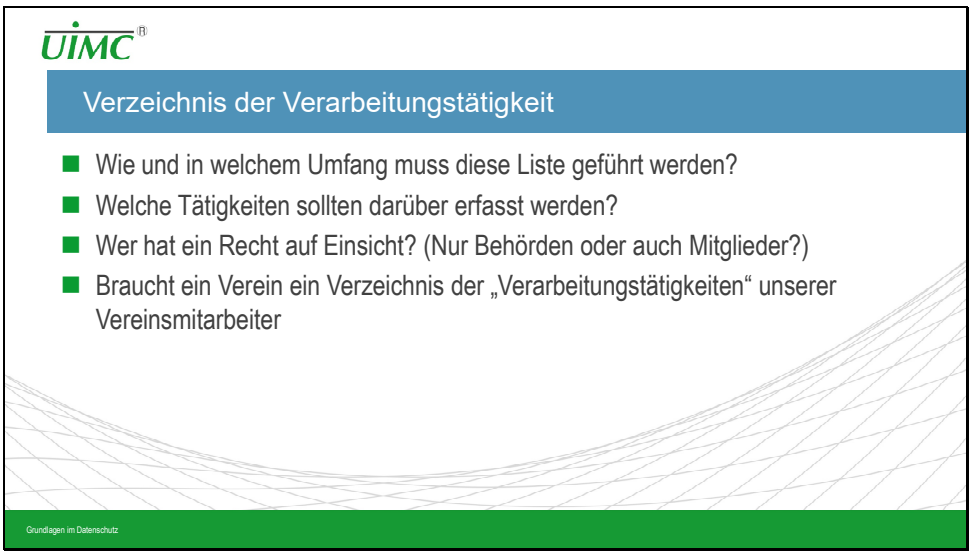
UIMC
Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit
Wie und in welchem Umfang muss diese Liste geführt werden?
Welche Tätigkeiten sollten darüber erfasst werden?
Wer hat ein Recht auf Einsicht? (Nur Behörden oder auch Mitglieder?)
Braucht ein Verein ein Verzeichnis der „Verarbeitungstätigkeiten“ unserer Vereinsmitarbeiter
Grundlagen im Datenschutz

Folie 16

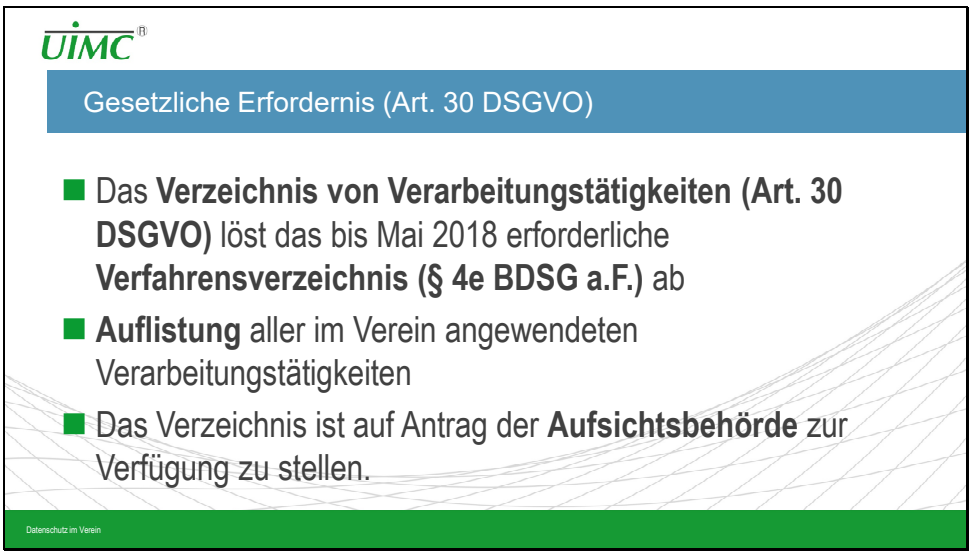
UIMC
Gesetzliche Erfordernis (Art. 30 DSGVO)
Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) löst das bis Mai 2018 erforderliche Verfahrensverzeichnis (§ 4e BDSG a.F.) ab
Auflistung aller im Verein angewendeten Verarbeitungstätigkeiten
Das Verzeichnis ist auf Antrag der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.
Datenschutz im Verein

Folie 17

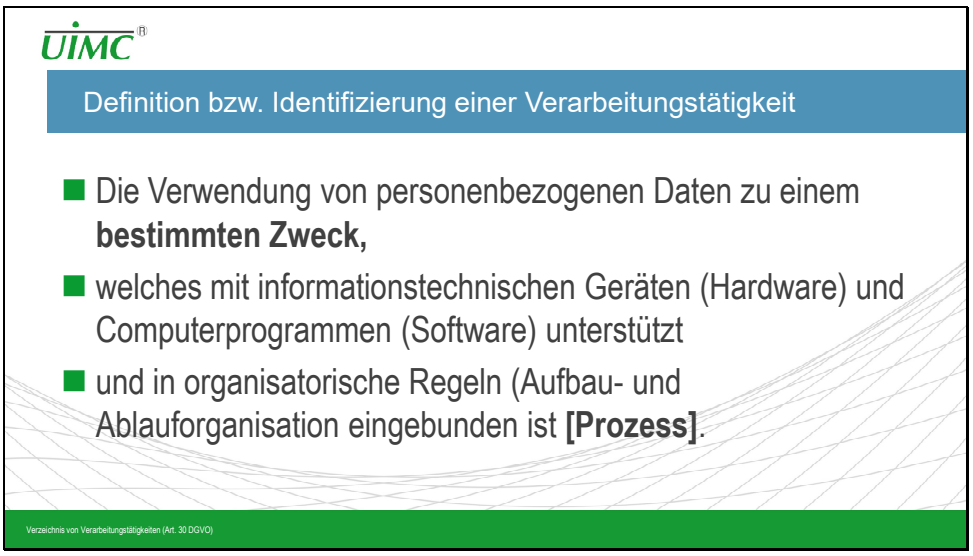
UIMC®
Definition bzw. Identifizierung einer Verarbeitungstätigkeit
Die Verwendung von personenbezogenen Daten zu einem **bestimmten Zweck,**
welches mit informationstechnischen Geräten (Hardware) und Computerprogrammen (Software) unterstützt
und in organisatorische Regeln (Aufbau- und Ablauforganisation eingebunden ist **[Prozess]**.
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DGVO)

Folie 18

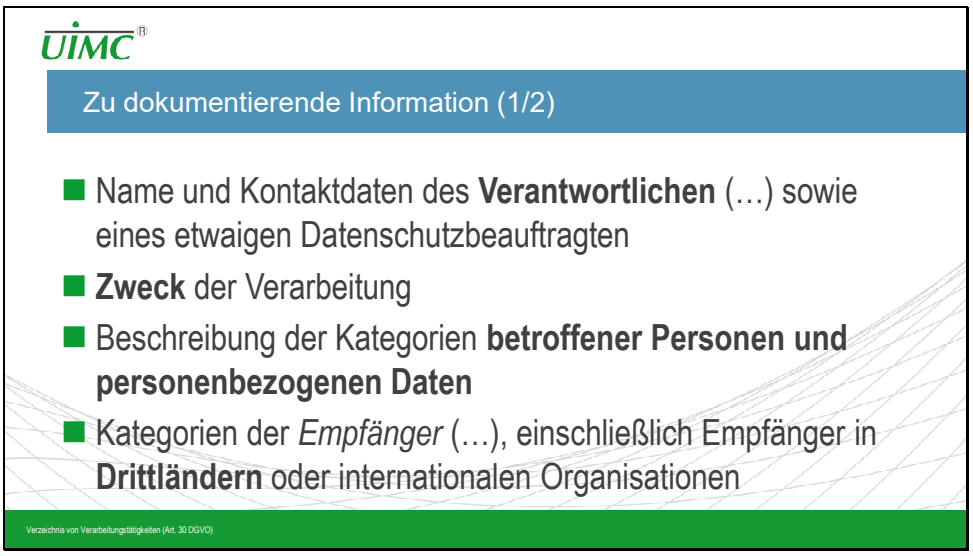
UIMC
Zu dokumentierende Information (1/2)
Name und Kontaktdaten des **Verantwortlichen** (…) sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten
Zweck der Verarbeitung
Beschreibung der Kategorien **betroffener Personen und personenbezogenen Daten**
Kategorien der *Empfänger* (…), einschließlich Empfänger in **Drittländern** oder internationalen Organisationen
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DGVO)

Folie 19

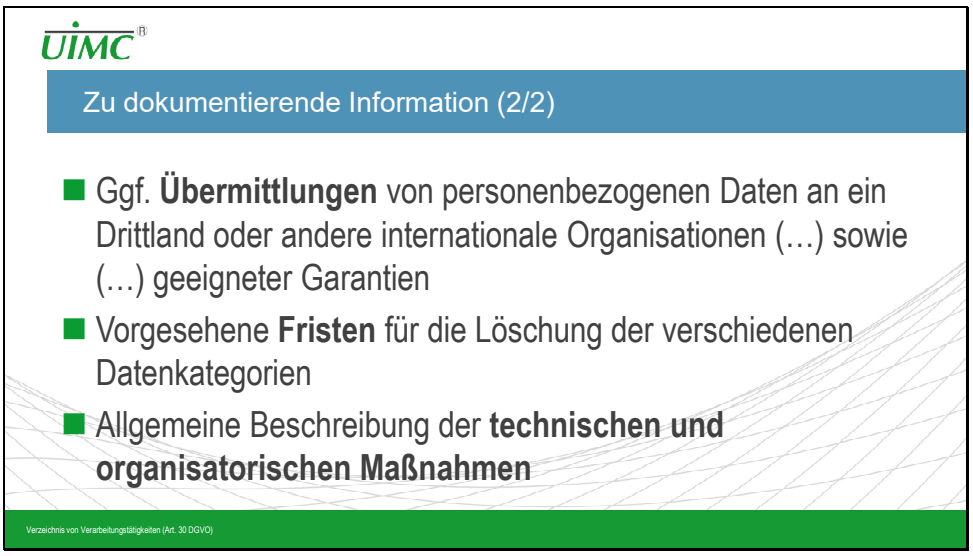
UIMC
Zu dokumentierende Information (2/2)
Ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder andere internationale Organisationen (…) sowie (…) geeigneter Garantien
Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DGVO)

Folie 20

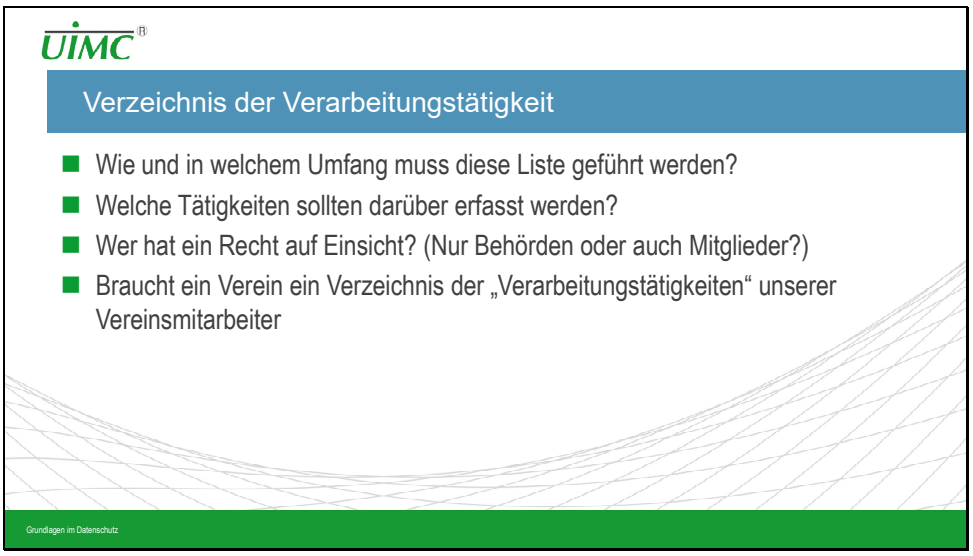
UIMC
Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit
Wie und in welchem Umfang muss diese Liste geführt werden?
Welche Tätigkeiten sollten darüber erfasst werden?
Wer hat ein Recht auf Einsicht? (Nur Behörden oder auch Mitglieder?)
Braucht ein Verein ein Verzeichnis der „Verarbeitungstätigkeiten“ unserer Vereinsmitarbeiter
Grundlagen im Datenschutz

Folie 21

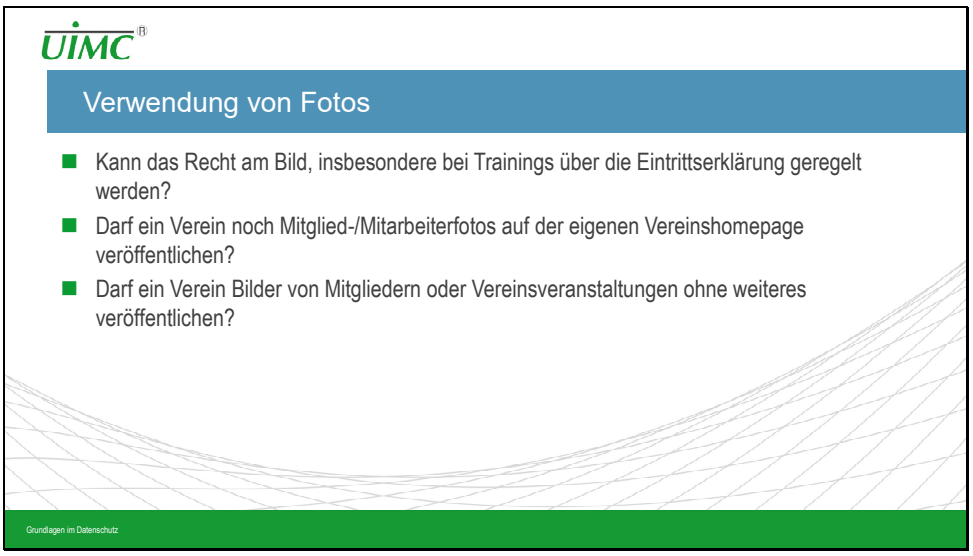
UIMC
Verwendung von Fotos
Kann das Recht am Bild, insbesondere bei Trainings über die Eintrittserklärung geregelt werden?
Darf ein Verein noch Mitglied-/Mitarbeiterfotos auf der eigenen Vereinshomepage veröffentlichen?
Darf ein Verein Bilder von Mitgliedern oder Vereinsveranstaltungen ohne weiteres veröffentlichen?
Grundlagen im Datenschutz

Folie 22

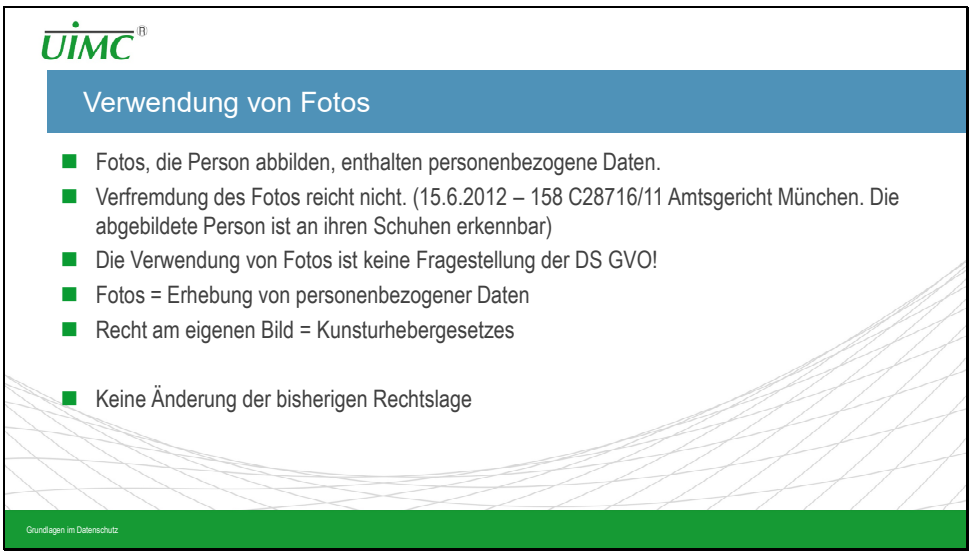
UIMC
Verwendung von Fotos
Fotos, die Person abbilden, enthalten personenbezogene Daten.
Verfremdung des Fotos reicht nicht. (15.6.2012 – 158 C28716/11 Amtsgericht München. Die abgebildete Person ist an ihren Schuhen erkennbar)
Die Verwendung von Fotos ist keine Fragestellung der DS GVO!
Fotos = Erhebung von personenbezogener Daten
Recht am eigenen Bild = Kunsturhebergesetzes
Keine Änderung der bisherigen Rechtslage
Grundlagen im Datenschutz

Folie 23

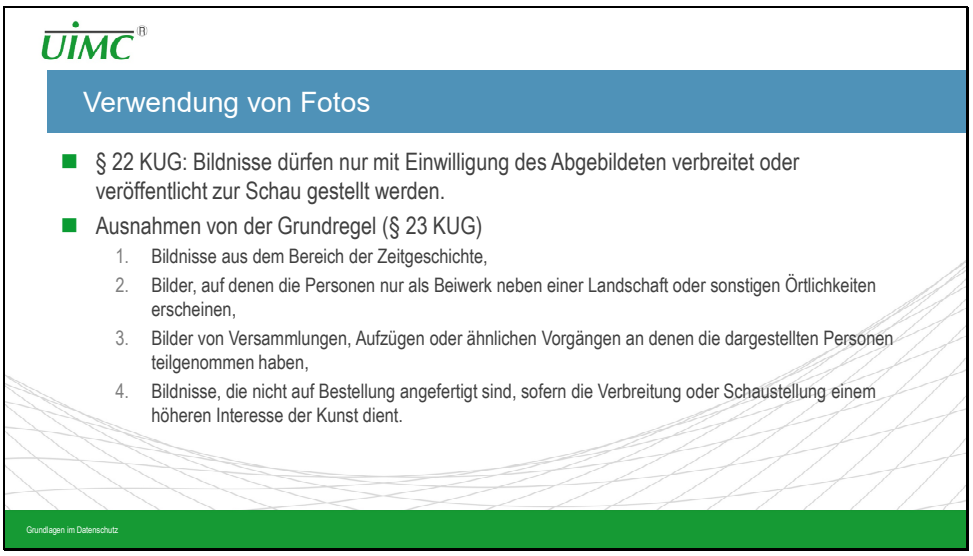
UIMC
Verwendung von Fotos
§ 22 KUG: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht zur Schau gestellt werden.
Ausnahmen von der Grundregel (§ 23 KUG)
1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen,
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben,
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
Grundlagen im Datenschutz

Folie 24

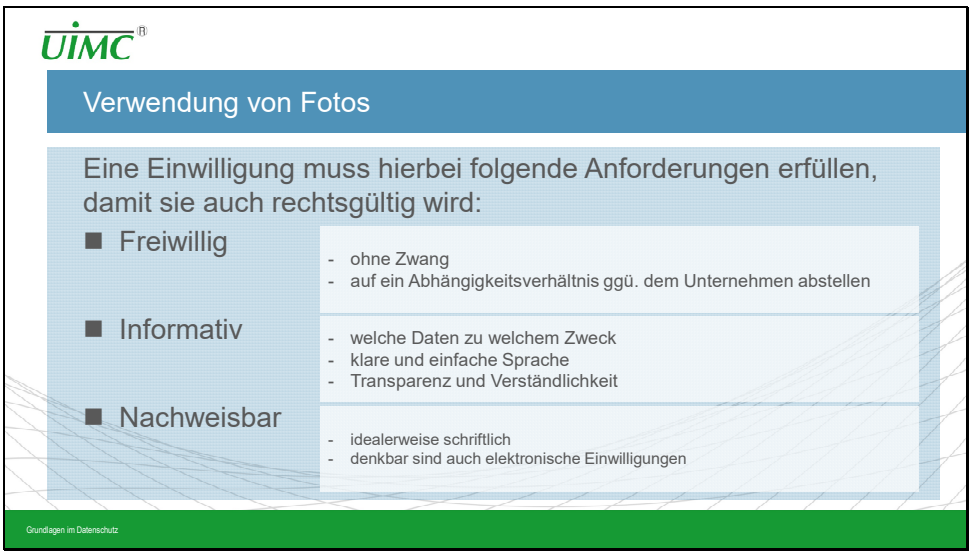
UIMC
Verwendung von Fotos
Eine Einwilligung muss hierbei folgende Anforderungen erfüllen, damit sie auch rechtsgültig wird:
Freiwillig
- ohne Zwang
- auf ein Abhängigkeitsverhältnis ggü. dem Unternehmen abstellen
Informativ
- welche Daten zu welchem Zweck
- klare und einfache Sprache
- Transparenz und Verständlichkeit
Nachweisbar
- idealerweise schriftlich
- denkbar sind auch elektronische Einwilligungen
Grundlagen im Datenschutz

Folie 25

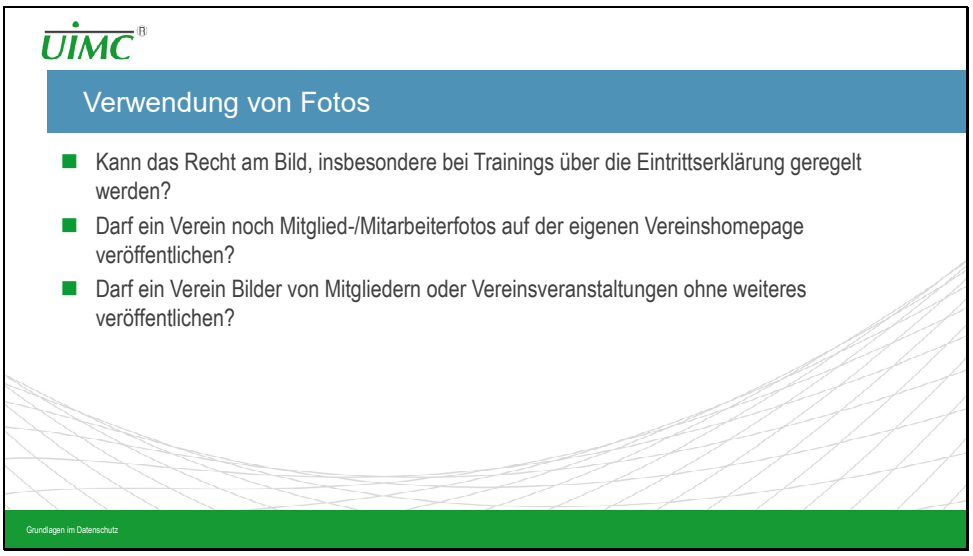
UIMC
Verwendung von Fotos
Kann das Recht am Bild, insbesondere bei Trainings über die Eintrittserklärung geregelt werden?
Darf ein Verein noch Mitglied-/Mitarbeiterfotos auf der eigenen Vereinshomepage veröffentlichen?
Darf ein Verein Bilder von Mitgliedern oder Vereinsveranstaltungen ohne weiteres veröffentlichen?
Grundlagen im Datenschutz

Folie 26

UIMC®

Allgemeine Organisation

- Müssen Informationen zum Datenschutz im Aufnahmeantrag beigefügt werden oder reicht ein Hinweis auf der Vereinshomepage.
  - » Art. 13 Abs1 …. zum Zeitpunkt der Erhebung….
- Darf der Verein noch Vereinsinformationen per E-Mail an die Mitglieder versenden.
  - » Zweckbindung,
  - » Newsletter mit Einwilligung,
  - » Werbung nur mit Einwilligung
  - » bei Erhebung der E-Mailadresse: Zur Verwendung für Informationen rund um den Verein - sonst Hinweis auf Wiederspruch
- Wie geht ein Verein mit den Übungsleitern um, die auch mit persönlichen Daten (Tel.-Nr.; E-Mail; Wohnanschrift…) ihrer Schützlinge zu tun haben.
  - » Organisatorische Anweisungen für einen Heim Arbeitsplatz

Folie 27

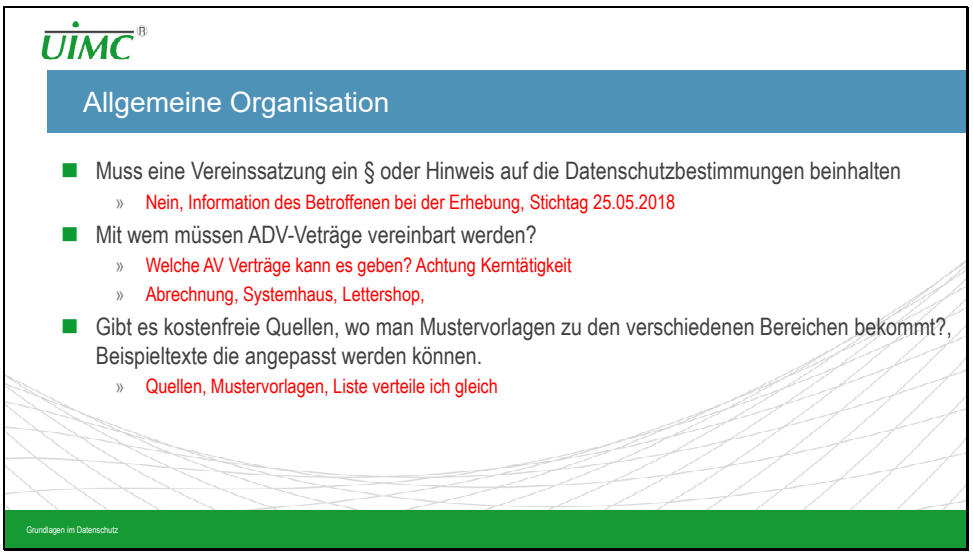
UIMC
Allgemeine Organisation
Muss eine Vereinssatzung ein § oder Hinweis auf die Datenschutzbestimmungen beinhalten
» Nein, Information des Betroffenen bei der Erhebung, Stichtag 25.05.2018
Mit wem müssen ADV-Veträge vereinbart werden?
» Welche AV Verträge kann es geben? Achtung Kerntätigkeit
» Abrechnung, Systemhaus, Lettershop,
Gibt es kostenfreie Quellen, wo man Mustervorlagen zu den verschiedenen Bereichen bekommt?, Beispieltexte die angepasst werden können.
» Quellen, Mustervorlagen, Liste verteile ich gleich
Grundlagen im Datenschutz

Folie 28

UIMC®

Allgemeine Organisation

- Welche Daten müssen archiviert, aufbewahrt werden trotz Datenschutz?
  - » Zweckbindung definiert Aufbewahrung – Vereinsrecht, Steuerrecht, Handelsrecht, usw.
- Wem müssen welche Informationen zu Verfügung gestellt werden? Z.B. wenn Mitglieder Informationen anfordern.
  - » Einblick in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit gibt es nicht mehr
  - » Auskunftsrecht der betroffenen Personen Art. 15 DSGVO
- Dürfen bestimmte Informationen wie Geburtstagslisten an Abteilungsleiter weitergereicht werden?
  - » Mitarbeiter ja (Führungaufgabe), Mitglieder nein bzw. nur mit Einwilligung
- Welche Maßnahmen der Datensicherheit sind zwingend erforderlich.
  - » Es kommt darauf an ☺
- Wird es eine „abgeschwächte“ Version für nicht kommerzielle Organisationen geben?

Folie 29

Ende
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Grundlagen im Datenschutz